

4889/AB
vom 12.03.2021 zu 4886/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmbwf.gv.at
 Bildung, Wissenschaft
 und Forschung

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.027.572

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4886/J-NR/2021 betreffend Druck auf Bedienstete in Bezug auf Corona-Tests, die die Abg. Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen am 13. Jänner 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1, 2, 7 und 8:

- *Werden in Ihrem Ministerium analog zu den Bediensteten im Strafvollzug freiwillige Corona-Tests angeboten?*
- *Wie geht man in Ihrem Ministerium hinsichtlich der freiwilligen Corona-Tests vor? (Bitte um genaue Erläuterung der Vorgehensweise)*
- *Wird in Ihrem Ministerium die Durchführung und Ergebnisse der freiwilligen Tests in einer elektronischen Liste dokumentiert und überwacht?*
 - a. Wenn ja, wer führt die elektronische Liste mit den Testergebnissen?*
 - b. Wenn ja, welche Software kommt dabei zum Einsatz?*
 - c. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Liste?*
 - d. Wenn ja, welche Daten werden dabei erhoben, verarbeitet und gespeichert? (Bitte ausführen inwiefern das positive und/oder negative Testergebnisse (Schnelltest und PCR-Test) betrifft)*
 - e. Wenn ja, wo werden diese Daten gespeichert?*
 - f. Wenn ja, wer kann diese Daten einsehen?*
 - g. Wenn ja, wie werden diese Daten gelöscht?*
 - h. Wenn ja, in welchen Zeitabständen werden diese Daten gelöscht?*
 - i. Durch wen werden diese Daten gelöscht?*
 - j. Wenn ja, werden diese Daten unmittelbar mit Beendigung des Dienstverhältnisses gelöscht?*

- k. Wenn ja, inwiefern wurde die Datenschutzbehörde in Ihrem Ministerium mit dieser technischen Lösung befasst?*
- l. Wenn ja, wie bewertet die Datenschutzbehörde diese technische Lösung?*
- *Gibt es in Ihrem Ministerium Systeme zur Erfassung von Informationen im Zusammenhang mit Covid-19?*
 - a. Wenn ja, welche?*
 - b. Wenn ja, warum?*
 - c. Wenn ja, wie werden diese in Ihrem Ministerium aus datenschutzrechtlicher Perspektive beurteilt?*

Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung werden den Bediensteten wöchentlich freiwillige Corona-Tests angeboten. Die Zielgruppe sind jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die derzeit üblicherweise vor Ort arbeiten müssen und nicht überwiegend im Homeoffice sind. Das freiwillige Angebot steht aber grundsätzlich allen Bediensteten offen. Es bestehen auch keine Einschränkungen für jene Bediensteten, die das Angebot des Dienstgebers nicht nützen wollen.

Mit der Testung ist ein professionelles und entsprechend sensibilisiertes Unternehmen beauftragt. Diesem wird eine Namensliste der angemeldeten Personen in Papierform übergeben, die das Unternehmen unmittelbar nach den Tests vernichtet. Zur Testung bringen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Formular mit den notwendigen Daten sowie einer Einwilligungserklärung mit. Der Test wird mittels Nasen- und Rachenabstrich durchgeführt. Innerhalb von rund 15 bis 20 Minuten liegt das Ergebnis vor, welches den Bediensteten unmittelbar per SMS von einem eigens hierfür eingerichteten Mobiltelefon an die im Formular vom Bediensteten angeführte Telefonnummer zugesendet wird. Nach Abschluss sämtlicher Tests werden die diesbezüglichen Daten auf dem genannten Mobiltelefon noch am selben Tag gelöscht. Die Bediensteten haben weiters die Möglichkeit auszuwählen, ob sie das Testergebnis zusätzlich als PDF per E-Mail an ihre E-Mailadresse erhalten möchten. Nach Versand der E-Mails werden diese aus dem Postausgang gelöscht und auch sonst nicht gespeichert.

Die Anzahl der durchgeführten Tests und deren Ergebnisse (positiv/negativ) ohne Bezug zur getesteten Person werden aus organisatorischen Gründen in einer anonymen Gesamtliste gespeichert. Diese wird auf einem eigens hierfür eingerichteten Laufwerk gespeichert und kann ausschließlich von den Organisationseinheiten des Bundesministeriums eingesehen werden, welche für die Abwicklung der Testungen zuständig sind. Sie wird nach Abschluss des Verrechnungsprozesses gelöscht.

Infofern personenbezogene Daten verarbeitet werden (Informations-SMS, PDF-Dokument per E-Mail), willigen die Bediensteten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung durch die Unterzeichnung der Einwilligungserklärung der

Datenverarbeitung ein. Dabei werden sie im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung informiert.

Bei der Erfassung, Verarbeitung und Löschung von Daten im Zusammenhang mit COVID-19 ist streng zwischen Daten zu unterscheiden, die für den dienstlichen Gebrauch erforderlich sind, und solchen, die zur Planung und Durchführung der freiwilligen Testungen erforderlich sind.

Die Erfassung, Verarbeitung und Löschung von Daten für den dienstlichen Gebrauch erfolgt auf Grundlage der §§ 280ff BDG 1979. Dabei handelt es sich regelmäßig nicht um Daten zum COVID-19-Status, sondern um sonstige Informationen, die für den Vollzug des Dienstrechts erforderlich sind (z.B. die Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe, welche besondere Schutzmaßnahmen erforderlich machen kann). Aus diesem Grund kann in den IT-Personalsystemen des Bundes auch mit den bestehenden allgemeinen Klassifizierungen das Auslangen gefunden werden (z.B. Erfassung einer COVID-19-Erkrankung nur allgemein als Krankenstand).

Die Planung und Durchführung der freiwilligen Testungen erfolgt dagegen nicht im Rahmen des Vollzugs des Dienstrechts, sondern als besonderes Service im Rahmen der freiwilligen Fürsorge des Dienstgebers bzw. der Privatwirtschaftsverwaltung. Die datenschutzrechtliche Grundlage dafür ist insbesondere die freie Einwilligung der oder des Betroffenen. Die dafür erhobenen und verarbeiteten Daten müssen auf das notwendige Maß beschränkt werden (Grundsatz der Datenminimierung) und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden (Art. 5 Datenschutz-Grundverordnung). Dementsprechend dürfen diese Daten auch nur solange aufbewahrt werden, wie es für die Planung und Durchführung der freiwilligen Testungen erforderlich ist (soweit nicht die für die gesamte Bevölkerung geltenden gesundheitsrechtlichen Vorschriften anderes vorsehen wie z.B. allfällige Meldepflichten).

Zu Fragen 3, 4, 6, 17 und 18:

- *Inwiefern können Sie ausschließen, dass Mitarbeiter Ihres Ministeriums durch impliziten Druck zu Testungen bewegt werden?*
- *Inwiefern können Sie ausschließen, dass Mitarbeiter Ihres Ministeriums durch Zwang zu Testungen bewegt werden?*
- *Wie schließen Sie aus, dass die berechtigte Weigerung einen Test zu machen, zu sonstigen Nachteilen führt?*
- *Inwiefern können Sie ausschließen, dass Bedienstete Ihres Ministeriums durch impliziten Druck zu Impfungen bewegt werden?*
- *Inwiefern können Sie ausschließen, dass Bedienstete Ihres Ministeriums durch Zwang zu Impfungen bewegt werden?*

Im Dienstrecht des Bundes ist weder eine Verpflichtung vorgesehen, sich als augenscheinlich gesunde Bedienstete oder als augenscheinlich gesunder Bediensteter

einer COVID-19-Testung zu unterziehen, noch eine Verpflichtung, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen.

Für Bedienstete im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besteht zwar eine allgemeine Dienstpflicht, sich auf Anordnung des Dienstgebers einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, wenn berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Eignung bestehen (§ 52 Abs. 1 BDG 1979). Eine solche Untersuchung zielt aber nicht auf die Feststellung des COVID-19-Status ab, sondern dient der Klärung, ob die Beamtin oder der Beamte (vorübergehend oder dauernd) dienstunfähig ist. Im Übrigen unterscheiden sich die relevanten dienstrechtlichen Bestimmungen der Bediensteten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der vertraglichen Bediensteten nicht.

Die gesamte Hoheitsverwaltung darf nur auf Grundlage der Gesetze ausgeübt werden (Art. 18 Abs. 1 B-VG). Insbesondere ist die Ausübung von Zwang nur zulässig, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist und verhältnismäßig erfolgt. Die Dienstbehörden und Personalstellen dürfen deshalb zwar im Rahmen der freiwilligen Fürsorge bzw. im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung als Dienstgeber die freiwillige Teilnahme an Testungen bzw. Impfungen fördern (z.B. durch Zurverfügungstellung der Infrastruktur an der Dienststelle), aber keine darüberhinausgehenden Maßnahmen setzen, die einer staatlichen Zwangsausübung gleichkommen. Ein Zuwiderhandeln durch die Vorgesetzten wäre daher disziplinär bzw. gegebenenfalls auch strafrechtlich zu verfolgen. Die betroffenen Bediensteten hätten diesfalls auch die Möglichkeit, Rechtsschutz durch die unabhängige Gerichtsbarkeit zu suchen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das dienstrechtliche Mobbingverbot (§ 43a BDG 1979), das ausdrücklich Maßnahmen verbietet, welche die menschliche Würde verletzen oder dies bezeichnen oder sonst diskriminierend sind.

Zu Frage 5:

- *Wie schließen Sie aus, dass die berechtigte Weigerung einen Test zu machen, zu einem Einsatz in einem anderen Bereich führt?*

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer negativen COVID-19-Testung für bestimmte Einsatzbereiche ist festzuhalten, dass es in der Zentralleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine Bereiche gibt, in deren Einsatzgebiet eine negative Testung obligat ist.

Zu Fragen 9 bis 11:

- *Wie viele Tests wurden bei den Kabinettsmitarbeitern und sonstigen Bediensteten in Ihrem Ministerium durchgeführt? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Art des Tests für den Zeitraum März 2020 bis Jänner 2021)*

- *Welche Firmen/Institutionen wurden mit der Durchführung der in Frage 9 genannten Tests beauftragt?*
- *Welche Kosten werden dabei budgetwirksam?*

Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurden seit Anfang März 2020 bis zum Stichtag des Einlangens der Parlamentarischen Anfrage für die Ressortleitung und Bedienstete des Ministeriums insgesamt 715 COVID-19-Testungen veranlasst.

Diese Testungen erfolgten teils durch das VIE Health Center, durch die lifebrain COVID Labor GmbH und teils in Kooperation mit der Universität Wien.

Die Testungen erfolgten in Form von Antigen-Tests mittels Nasen-Rachen-Abstrich und von LAMP-Tests mittels Gurgellösung.

Die Kosten dafür beliefen sich bis zum Stichtag der Anfragestellung auf EUR 6.573,20 (inkl. Abgaben und Steuern).

Im Rahmen der durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung selbst veranlassten COVID-19-Testungen werden sowohl Regierungs- und Kabinettsmitglieder, als auch weitere Bedienstete im Bundesministerium erforderlichenfalls sowohl anlassbezogen als auch vorbeugend ausschließlich auf freiwilliger Basis getestet.

Festzuhalten ist, dass allfällige, von Bediensteten privat durchgeführte Testungen auf COVID-19 mit negativem Ergebnis dem Dienstgeber nicht gemeldet werden müssen.

Zu Frage 12:

- *Wie viele Personen wurden positiv, falsch-positiv und negativ getestet? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Art des Tests für den Zeitraum März 2020 bis Jänner 2021)*

Wie bereits erwähnt, sind die vom Bundesministerium veranlassten Testungen freiwillig und der Dienstgeber erhält nur die Information über die Anzahl der Testungen und keinesfalls über die individuellen Ergebnisse. Unabhängig davon können bei Bediensteten des Hauses von den zuständigen Gesundheitsbehörden Testungen durchgeführt werden. Daneben bleibt es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern natürlich unbenommen, freiwillig Testungen durchführen zu lassen. Jedenfalls besteht eine Pflicht zur Meldung bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses – unabhängig von dessen Herkunft – durch die jeweilige Bedienstete bzw. durch den jeweiligen Bediensteten.

Ausgehend davon wurden den Personalabteilungen des Ministeriums seit Anfang März 2020 bis zum Stichtag des Einlangens der Parlamentarischen Anfrage insgesamt 31 positive Fälle von Bediensteten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und

Forschung gemeldet. Ein weiteres Eingehen auf Details ist aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nicht möglich.

Zu Fragen 13 bis 16:

- *Verwendet man in Ihrem Ministerium das Analysegerät Sofia?*
 - a. *Wenn ja, wann wurden diese Analysegeräte angeschafft?*
 - b. *Wenn ja, welche Kosten werden dabei je Gerät budgetwirksam?*
- *Gibt es Wartungsverträge öÄ. im Zusammenhang mit dem Gerät?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, mit welchen Firmen?*
 - c. *Wenn ja, für welchen Zeitraum?*
- *Gibt es Alternativen zum Analysegerät Sofia?*
- *Wenn ja, warum hat man sich dafür entschieden?*

Nein.

Wien, 12. März 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

